

Jona, 24. Mai 2011

Stellungnahme zum Statistikgesetz des Kantons [REDACTED]

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Die öffentliche Statistik spielt in einer demokratisch organisierten Gesellschaft eine hervorragende Rolle. Dient sie doch nicht nur der Situationsanalyse der Gesellschaft und der Messung des Erfolges politischer Massnahmen, sondern auch der Vorbereitung von politischen Entscheiden. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Aufgabe eine qualitativ hochstehende, neutrale und quantitativ ausreichende Datensammlung und -analyse voraussetzt, um der Gesellschaft als Ganzes zu dienen. Entscheide auf der Grundlage ungenügender statistischer Informationen sind im Gesamtinteresse zu vermeiden.

Angesichts der Bedeutung der Statistik hat die UNO bereits im Jahre 1994 Fundamentale Prinzipien der amtlichen Statistik erlassen. Darauf aufbauend publizierte die EU Kommission 2005 einen Verhaltenskodex (Code of Practice) für Statistikproduzenten, dem Gesetzescharakter zukommt.

Im Jahre 2002 verabschiedete das Bundesamt für Statistik gemeinsam mit der Konferenz der regionalen statistischen Ämter der Schweiz (KORSTAT) eine Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz (vgl. Beilage). Die Charta bietet einen umfassenden Leitfaden zur Erstellung und Verbreitung qualitativ hochstehender statistischer Informationen. Die Charta besitzt allerdings keinen rechtsverbindlichen Charakter, gilt aber als Berufskodex. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Statistikstellen, die aufgeführten Grundprinzipien zur Erhebung von Daten, zur Datenverarbeitung und zur Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen einzuhalten. Die in der Charta niedergelegten Prinzipien folgen den Fundamentalen Prinzipien der amtlichen Statistik der UNO. Sie sind auch kompatibel mit dem Verhaltenskodex der EU.

Das statistische Amt des Kantons [REDACTED] hat die Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz unterzeichnet und sich damit verpflichtet, diese zu befolgen.

Die Charta der öffentlichen Statistik steht im Dienste einer hohen Qualität der Statistikproduktion und der –produkte. Eine rechtliche Basis für die Tätigkeit der Statistikstelle trägt ebenso zur Qualitätssicherung bei wie die fachliche Unabhängigkeit der Stelle. Die Charta verlangt, dass die Statistikproduktion unabhängig von politischen Instanzen und Interessengruppen erfolgen kann. Statistische Informationen sollen unparteiisch erarbeitet, dargestellt und kommentiert werden und keine Vorschläge oder Empfehlungen über politische Ziele und Massnahmen enthalten. Die Qualität der statistischen Informationen wird dadurch gesteigert, dass Konzepte, Methoden und Verfahren nach wissenschaftlichen und professionellen Standards verwendet werden. Grundlage dazu ist das Verwenden von national und international anerkannten Konzepten, Klassifikationen, Begriffen und Methoden. Gemäss Charta sollen die Bereiche der öffentlichen Statistik bezüglich ihres Informationsgehalts in sich und untereinander kompatibel sein. Dass dem Persönlichkeitsschutz, d.h. der Zweckbindung von Einzeldaten und dem Statistikgeheimnis eine zentrale Bedeutung in der Charta zugemessen wird, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Ferner sei noch auf die Aufforderung zur Verhältnismässigkeit hingewiesen. Erhebungen sollen nur dann durchgeführt werden, wenn keine genügenden Administrativdaten zur Verfügung stehen. Falls Erhebungen durchgeführt werden, soll die Belastung der befragten Personen möglichst gering sein.

Der Ethikrat für öffentliche Statistik, ein der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik (Sektion öffentliche Statistik) unterstelltes unabhängiges Gremium, ist u.a. beauftragt, die Einhaltung der Grundprinzipien der Charta zu überwachen.

Der Ethikrat begrüsst die Bestrebungen des Kantons [REDACTED] ein Statistikgesetz in Kraft zu setzen, womit ein grundlegendes Anliegen erfüllt wird. Dieses Vorhaben ist umso bedeutender, als der Kanton [REDACTED] auch in statistischer Hinsicht eine wesentliche Rolle im schweizerischen statistischen System spielt.

In der neu ins Auge gefassten Organisation der Statistiktätigkeit innerhalb der kantonalen Verwaltung, das heisst der Dezentralisierung der Datenerhebung, Datenerfassung und -aufbereitung, sieht der Ethikrat dagegen bedeutende Schwachstellen:

- Die Auslagerung in die einzelnen Bereiche der kantonalen Verwaltung birgt die Gefahr in sich, dass die von der Charta geforderte fachliche Unabhängigkeit (Grundprinzip 5 der Charta) und die Unparteilichkeit (Prinzip 6) bei der Erarbeitung statistischer Ergebnisse nicht unbedingt eingehalten werden kann. Eine zentrale Statistikstelle, die sowohl für die Erhebung, Verarbeitung, Analyse und Information der Öffentlichkeit zuständig ist, erfüllt nach Ansicht des Ethikrates diese zentrale Forderung der Charta besser, weil sie eine grössere Distanz zu den politischen Behörden aufweist. Als Folge der Dezentralisierung wird auch die Überprüfung der Einhaltung dieser Grundsätze erschwert (Auftrag des Ethikrates, Charta S. 5)

- Mit der vorgeschlagenen Organisationsform erfolgen Datenerhebung und Datenspeicherung dezentral in den einzelnen Verwaltungseinheiten. Damit steigt das Risiko, dass nicht alle Verwaltungseinheiten den gleich strengen Massstab bezüglich Qualität

(Prinzipien 13ff) von Datenerhebung und von Datenspeicherung anwenden, was dem Statistiksystem schadet. Eine zentrale Datenerhebung und -speicherung hingegen schafft die Voraussetzung, dass diese professionell und kostensparend erfolgen. Auch unter dem Gesichtspunkt der auf längere Zeit verfügbar zu haltenden Daten ist eine zentrale Datenspeicherung nur von Vorteil (Prinzip 4).

- Ebenso vereinfacht die zentrale Datenspeicherung die Einhaltung des gesetzlich geforderten Datenschutzes (Prinzip 17).

- Ferner besteht bei einer dezentralen Organisation die Gefahr von Doppelerhebungen. Die Effizienz der Statistiktätigkeit und damit die Forderung nach optimalem Ressourceneinsatz, aber auch die Forderung nach möglichst minimaler Belastung der Befragten, ist damit fraglich (Prinzip 19).

Das geplante Statistikgesetz weicht in gewichtigen Punkten von der Charta der öffentlichen Statistik ab, die ein modernes Regelwerk für die Statistiktätigkeit abgibt. Die vorgeschlagene Organisation der Statistiktätigkeit fördert nach Ansicht des Ethikrates das Grundanliegen einer sachbezogenen, effizienten und qualitativ hochstehenden Statistik kaum. Der Ethikrat bittet Sie deshalb, die von ihm vorgebrachten grundsätzlichen Anliegen in der Gesetzesvorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Für den Ethikrat
Christoph Menzel, Präsident

Beilage: Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz